

Fremde Konfessionen in Friedrichstadt.

Mitgeteilt von Dr. PETER THOMSEN.

Die bereits oben ¹⁾ erwähnte Handschrift der Kieler Universitätsbibliothek »Auszug aus allen Policy-Protocollen« enthält u. a. auch ausführliche chronologisch geordnete Berichte über die Vorgänge, die sich zwischen dem Rate der Stadt und den verschiedenen Konfessionen abspielten. So wird S. 213 ff. über die Lutheraner berichtet, S. 229 ff. über die Mennoniten, S. 285 ff. über die Remonstranten; auch über die Juden finden sich Notizen. Ich stelle hier das zusammen, was die Katholiken und die Socinianer betrifft und füge dann eine Bemerkung über Antoinette Bourignon an.

[S. 291.]

Römiſch-Catholiſche²⁾.

1637 d. 30. Jan.: Der Pater Johannes Rockmann, der wegen mangel der Subſiſtenz weggiehen muß, verlangt von dem Magiſtr: attēſt ſeines compartimenti. R[eſolutio]: fiat.

1649 d. 24. Oct: Der Secretarius committirt denen Catholiſch. Patribus zu warnen, mit den Zimmern einer Kirche in der Stallſtraße einzuhalten. D. 31. Oct: verlangt der Pater Willem von Delft copia des fürſtl. interdicts Kirche zu bauen.

1650, d. 2. Jan: Der Herzog befehlt, daß der Pater von Delft ſo wohl als andere Martini Schatz³⁾ bezahlen ſoll, oder erequirt werden. und befehlt auch den Papiſten Thun Acht zu haben, und ſobald befunden wird, daß Sie was neues vorhaben, es ſogleich zu melden.

D. 16. Jan: Herzog will über der Patres vorhabenden [S. 292] Kirchenbau jemand hieher committirt, es zu beſehen.

D. 25. Jan: Fürſtl. Kirchen-Commiſſarius Joh. Adolph Becker produciret dem Rath ſein commiſſorium vom Herzog, erſucht darnach von den Herrn Ihme zu entdecken, waß Ihnen von den Römiſchen Cathol. Patres bewußt⁴⁾.

¹ tens. Ob die Papiſten ſich unterſtunden, Ihren Gottesdienſt alhier öffentlich zu exerciren.

² tens Ob dieſelbe zu dem Ende eines eigenen Gebäude gemacht.

¹⁾ Vgl. S. 49.

²⁾ Vergl. dazu SCHLEGEL im Neuen Staatsbürgerlichen Magazin, Bd. 3 (1835), S. 601 ff., beſonders S. 612 f., und die Literaturzuſammenſtellung bei F. WITT, Quellen und Bearbeitungen der ſchleſwig-holſteinischen Kirchengeschichte, S. 179 ff. Derſelbe, Beiträge und Mitteilungen, Bd. 1, Heft 5, S. 1 ff., beſonders S. 7 ff.

³⁾ Eine Abgabe der Friedrichstädter Einwohner, die zu Martini fällig war.

⁴⁾ Vergl. LASS, Nachricht von Friedrichstadt, S. 81, 90.

3 tens Ob Sie Ihre Schriften und Bücher hin und wieder mit der Gemeine spongiiren?

4 tens Ob sie den einen oder andern, auch zu Sich und Ihren Gottesdienst zu suchen [lies: ziehen] gesucht?

Welches der Rath Ihm schriftlich beantwortet, und er bittet, wann er ferner information nöthig oder einige Bürger in particuliert zu hören verlangte, will mann Ihm nach Verlangen alle Hilfe leisten.

D. 7. Febr: Herzog Schreibt sub dato 1. feb: und sendet Copia des an Pater von Delft geschriebenen Befehles, darum Ihm gebothen worden, das publicum Exercitium ihrer Religion abzuschaffen, und die große Stallthür an der Straße wieder zuzumachen. Der Rath soll darauf acht geben, und die beeden Kirchen publiciren lassen, daß niemand von der Bürgerey, er sey Alt oder Jung, die Kirche der Papisten frequentiren soll [S. 293], ingl[eichen]: daß alle Bücher, Heiligen, Pater Nosters p. p., so der Pater verwichenen Neu Jahr denen Kindern umgetheilet hat, aufs Rath Haus gebracht werden sollen. R: in den Kirchen zu publiciren.

D. 20. Februar schickt der Pater protest aufs Rath Haus wider diejenigen, so ihm anlagt, ist Ihm zurückgegeben und geantwortet, er müsse solche an Orth und Stelle bringen, da er meint es nöthig, denen Herrn gehn es nichts an, fals er aber folge Hertzogl. Befehl die Thür nicht zumachen läßt, würde es der Rath auf seine Kosten thun lassen.

D. 27. Secretarius erinnert den Pater, daß die verbothene Thüre zugemacht werden muß, der aber beharret, es sei genug, daß der Schmidt es zugemacht, und wenn des Hertzogs Befehl in sich hielte, daß es zugemauert werden solte, müste es ihnen gezeigt werden.

1651 d. 10. Sept. da der Catholische Pater jemand Copuliren will, wird es ihm verbothen, und denen Persohnen befohlen, sich aufs Rathhaus copuliren zu lassen.

D. 17. Sept: Dem Catholischen Pater über die gesch[ehene] Copulation fürstl. Befehl insinuiert, entschuldigt sich mit der Unwissenheit und nimt weil er sie proclamirt müssen sie auch copuliren (?).

[S. 294.] 1654 d. 20. Sept. Leute die in der Cath. Kirche copuliren wollen, solches interdicirt, und dem Pater auch mit Befehl, sich zu Rathhaus copuliren zu lassen.

D. 30. Sep. prod[ucirt] Pater fürstl. Decret, daß er seyn Religion Copuliren möge. R: weill er solchen erschließen, soll dawieder Vorstellung geschehen.

D. 25. Octob. bringt der Bürgermstr. Rüetenbecq von Gottorf fürstl. Bescheid, daß Ihro Durchl. es zwar bey dem Cath. Pater ertheilten freyheit, die seinigen zu copuliren, ließen, Dennoch aber vermöge der den 23. Octob. 1633 ertheilten Constitution gehalten seyn sollen, sich bey dem Rath zu melden, anzeichnen und proclamiren zu lassen.

D. 11. Novbr. da der Pater abermahl 1 paar Leute Copuliren will, läßt ihm der Rath den fürstl. Bescheid insinuiren, darauf er antw[ortet]: er wolle sehen.

1657 d. 11. Febr: hält sich deren Pater nicht schuldig, die Martini Schatz zu bezahlen, weillen deren Häuser mit voller freyheit vom Hertzog gekauft.

- 1660 d. 8. Maij Pater Franciscus Rovani hochf. fürstl. Mandat über dem in seinem Hause wohnenden Amtsverwalter Fabricium.
- 1692 d. 14. Sept. über den mit denen Patribus gehabten Streit, wegen Unterhaltung des armen Catholischen Knaben, ist R., daß die Stadts Armen Meister Sontags [S. 295] mit der Schaafe der Catholischen Häuser vorbegehen sollen.
- 1683¹⁾ d. 20. Sept. ist denen Patribus der hochfürstl. Befehl insinuiert, daß Sie ihre Wayßen Kinder Unterhalten sollen.
- D. 21. Octob. Paters inhibiren nachmahlen fürstl. Bescheid vom 3. dieses, darum Thro fürstl. Durchf. sich declariren, daß Sie der Pater die Armen nicht unterhalten, sonder nur Inspection darüber haben sollen. Es wäre denn, das die Gemeine wieder solchen Inspection was zu erinnern.
- 1694 d. 21. Martij. Patres erhalten fürstl. decret vom 21. Febr: wegen ihrem vorschlag, wie ihre Armen zu unterhalten, darauf der Rath seyn bedenk geben soll, wann Er dabey was zu erinnern findet. R: zu beantworten.
18. April Patribus Suppliciren, daß Sie, so in ihre Häuser wohnen und keine Nahrung treiben, sonder sich aus Armuth mit Nähen und Spinnen kümmerlich nehren, mögen von der Schatz und andern Bürgerlichen onera frey seyn. Der Herzog decret: darauf communicirten Bgmstr. und Rath mit den gnädigen Anhang, daß dieselbe dem Supplicanten, der angeführten Häuser halber mit keine Thätlichkeit beschweren, sondern wann Sie einige Befugniß zu haben vermeinen, solch mit unser Stadt onera zu sichern [?], solches bey dero Cantzeley unterthänigst einsenden solten.
- [S. 296.] 1695 d. 17. Aug. excusiren sich deren Paters, dem Herzog zu huldigen, damit daß Sie allein unter ihrer geistl. Obrigkeit stehen und solche beschworen.
- 1699 d. 3. feb: da die Cath. Paters hieselbst gegen den receß von 54 hier ohne vorwissen des Raths Leute copuliren, die ihnen anbefohlen solches zu lassen.
- D. 8. febr. geben zur Antwort, wann alles Religionsverwante es thun, wollen es auch thun, sonst nicht.

[S. 347.] Socinianer oder polnische Brüder.

- 1662 d. 1. Martij haben die Bürgermeister bekant gemacht, daß gestern einer gewisser polnischer Edelmann Stanislaus Lubienietzky²⁾ bey ihnen gewesen und ersucht hätte, einiger vorgetragener Sachen halber mit einem E[hrbaren] Rath

¹⁾ Lies 1693.

²⁾ Stanislaus Lubienietzki de Lubienietz, geb. 23. August 1623 in Rakow, gestorben 18. Mai 1675 zu Hamburg, war Verfasser der *Historia Reformationis Polonicae*, in qua tum Reformatorum, tum Antitrinitariorum origo et progressus in Polonia et finitimis Provinciis narrantur. Freistadii (Amsterdam) 1685. 12°. Dem Buche ist eine ausführliche Biographie des Verfassers vorausgeschickt. S. 10 der Vorrede wird berichtet: »His pactis (nämlich den Verhandlungen in Kopenhagen) discessit Hafniā, venitque Fridericopolim ibique a Magistratu urbis obtinuit ut exules in communione et sacram et civilem reciperentur privatumque in aedibus more Polono exercitium Religionis perageretur; quod etiam per literas Fratribus significavit. Lubieniecicus in id laboravit, nec sumptibus pepercit et damnum rei familiaris subiit, quo posset eo fratres deducere, deductis succurrere, donec ex urbe secedere iussi sunt a Principe Holsatiae, quod debent partim Domino Superintendenti Lutheranorum Joanni Reinbotto.«

zu reden. So ist derselbe heute comparirt und hat nach vorgänglichen complimenten erzählt, wie er und seine glaubensgenossen, in verschiedene Standes-Personen, Adell [S. 348] und unadel, Kauff- und Handwercks Leuten bestehen, aus Pohlen vertrieben würden, und also genöthig wären ander Wohnplatz zu suchen, und daher sehr leicht vorerst einige wenige Familien inclintrin würden, anhero zu kommen, sich still und bequem aufführen, und zu der hier befindlichen Remonstrantischen Gemeine halten und wolten darüber E. E. Rath ordre und erklärang sich ausbitten. Es ist ihnen darauf zum Bescheid gegeben: daß E. E. Rath mit allem fleiß trachtet, diese Stadt zu vergrößern, deren wohlstand zu verbeßern, und mit guten Einwohner zu versorgen, und daher solche geschickte Personen gerne admittiren würde, auch solche neben den andern gebührend patrociniren, und manuteniren wolten, und so viel thunlich bey Sr. fürstl. Durchl. befördern, daß wann Sie in große Zahl kämen, daß dieselbe alhier gnädigst admittirt würde, über welche Resolution er sich sehr bedankt und vorgenommen, dieselbe seine Brüder zu vermelden.

D. 23. April sind einige polnische Brüdern, einige ungebundene Exemplaria Stadtsrechts verehrt.

D. 11. Junij. Johanne Forster einer von denen ohnlängst anhero sich begebenen polnischen Brüder, ersucht die Bürgerschaft zu gewinnen. R[esolutio]: ausgestellt, daß mag seine Barbier profes [S. 349] sion frey exerciren.

1663 d. 8. Junij auf fürstl. Befehl soll denenselben angedeutet werden, diese Länder zu räumen.

D. 19. Aug. der Rath bemühet sich ihrenthalben, mit denen Superin: zu sprechen,

D. 26. Aug. welcher ihnen antwort[et], in 14 Tagen hier zu seyn.

D. 6. Octobr. erhalten abermahl fürstl. Befehl, daß Land zu räumen.

D. 30. Dec. und wollen deswegen das gekaufte Haus nicht behalten.

[S. 83.]

fanaticæ.

1681 d. 2. Novbr. Pierre Poiret¹⁾ legitimirt sich weitläuffig zu der Antonita Bourignon Häußgen, am Mittel Burgwall, und deren übrigen actionen u. Güter. Petit ad- et immissionem. R[esolutio]: Ewald Lінде deßfalls zu citiren per subsidiales.

D. 7. Novbr: ad instantiam P. Poiret ergeheth per subsidiales citation an Ewald Lінде auf Nordstrand, daß er sein recht am bemelten Hause dociren u. prosequiren soll.

16. Novbr. renunciaret Ewald Lінде sein recht auf Anth. Bourg. Haus, darauf ersucht Pierre Poiret, daß er es verkaufen möge, hat über dem auch dazu Vollmacht von Volkert van de Velde. R[esolutio]: fiat.

1687 d. 12. April ist Jonas Tressund der so genannte Jan Thamsen²⁾, auf der Lutherisch: Kirchhoff, in der 7. reihe oben und 8. reihe unten in No. 6 begraben.

¹⁾ Der Herausgeber der Schriften der Antoinette Bourignon. Vergl. über diese: Beiträge und Mitteilungen, 3. Bd., 2. Heft, S. 193 ff.

²⁾ Vielleicht ist das der sogenannte »fremde Beter Thomsen« aus Husum; vergl. dazu Manusk. S. H. 242 in der Kieler Universitätsbibliothek.